

# **Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte „Himmelszelt“ in Dirmstein e. V.**

## **§ 1**

Der „Förderverein der Kindertagesstätte Himmelszelt“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat seinen Sitz in Dirmstein und ist ins Vereinsregister des Amtsgericht Ludwigshafen / Rhein eingetragen.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln für die Kindertagesstätte „Himmelszelt“ in Dirmstein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der praktischen Arbeit der Kindertagesstätte in Form von

- a. Die Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
- b. Unterstützung der pädagogischen Arbeit.

Finanzielle Mittel, die der Förderverein durch Ausrichten von Festen (Weihnachtsmarkt, Basar u.ä.) sowie durch den Eingang von Spenden erbringt, werden hierfür verwendet.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den vom Vorstand beschlossenen Betrag jährlich zu leisten.
- b) Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
- c) Mitglieder, die den Zweck des Vereins zuwider handeln, sein Ansehen beschädigen oder mit ihrer Beitragszahlung 4 Wochen trotz Mahnung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand

## **§ 7**

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- b) Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn für die Belange des Vereins der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es durch einen schriftlichen Antrag verlangt.

- c) Die Mitglieder sind zur Tagung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen öffentlich im Amtsblatt einzuladen.
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- e) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
- f) Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit der erschienen Mitglieder entscheidet der Versammlungsleiter.
- g) Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und mindestens einem Mitglied zu unterschreiben ist.
- h) Die Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen die Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung, dessen Grundlage die Entlastung für den Vorstand ist. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und etwaige Auflösung des Vereins. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.

## **§ 8**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
- c) dem Kassenführer

und wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Verein durch den Vorsitzenden und den Kassenführer vertreten werden soll, bei Verhinderung einer dieser beiden tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder nach außen ist uneingeschränkt. Dem Verein gegenüber sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Der Vorstand soll geschäftsfähig sein.

## **§ 9**

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer haben die Rechnungen des Vereins jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung, Bericht zu erstatten.

## **§ 10**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Ortsgemeinde Dirmstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmung:**

Für die Materie, die im Einzelnen nicht durch diese Satzung geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 21 – 79 des BGB. Die geschäftsführende Vorstandschaft ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche Änderungen, die behördlicherseits angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.